

Wir bestimmen, daß dieses Oberversicherungsamt vom 1. Januar 1913 ab in dem in der Anlage festgesetzten Umfange auch zuständig ist hinsichtlich der im Fürstentum liegenden Betriebe, die einem der in der Anlage genannten Knappschaftsvereine angehören.

Rudolstadt, den 10. Dezember 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium, Abteilung des Innern.

Werner.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 63 Abs. 1 Nr. 2, 64, 65 und 113 der Reichsversicherungsordnung wird zum 1. Juli 1912 für folgende Betriebe, für deren Beschäftigte die Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse in Halle die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgt, nämlich für die Betriebe:

1. des Halleischen Knappschaftsvereins in Halle,
2. des Halberstädter Knappschaftsvereins in Halberstadt,
3. des Brandenburger Knappschaftsvereins in Cottbus,
4. des Mansfelder Knappschaftsvereins in Eisleben,
5. des Müdersdorfer Knappschaftsvereins in Müdersdorf,
6. des Knappschaftsvereins der Saline Halle in Halle,
7. des Thüringischen Knappschaftsvereins in Groß-Kambsdorf,
8. des Kuhlaltischen Knappschaftsvereins in Cöthen,
9. des Altenburgischen Knappschaftsvereins in Altenburg,
10. des Königer Knappschaftsvereins in König,
11. des Salzunger Knappschaftsvereins in Salzungen,
12. des Lauchhammer Knappschaftsvereins in Lauchhammer,
13. des Tangerhütter Knappschaftsvereins in Tangerhütte

unter der Bezeichnung „Knappschafts-Oberversicherungsamt“ — abzukürzen KÖVN. — mit dem Sitze in Halle ein besonderes Oberversicherungsamt in Angliederung an das Oberbergamt errichtet.

Das KÖVN. ist für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zur Erledigung aller nach der Reichsversicherungsordnung den Oberversicherungsämtern obliegenden Geschäfte in Ansehung der Ansprüche derjenigen Personen und ihrer Hinterbliebenen zuständig, die in einem dem KÖVN. unterstellten Betriebe die letzte die Versicherung begründende Beschäftigung ausgeübt haben.